

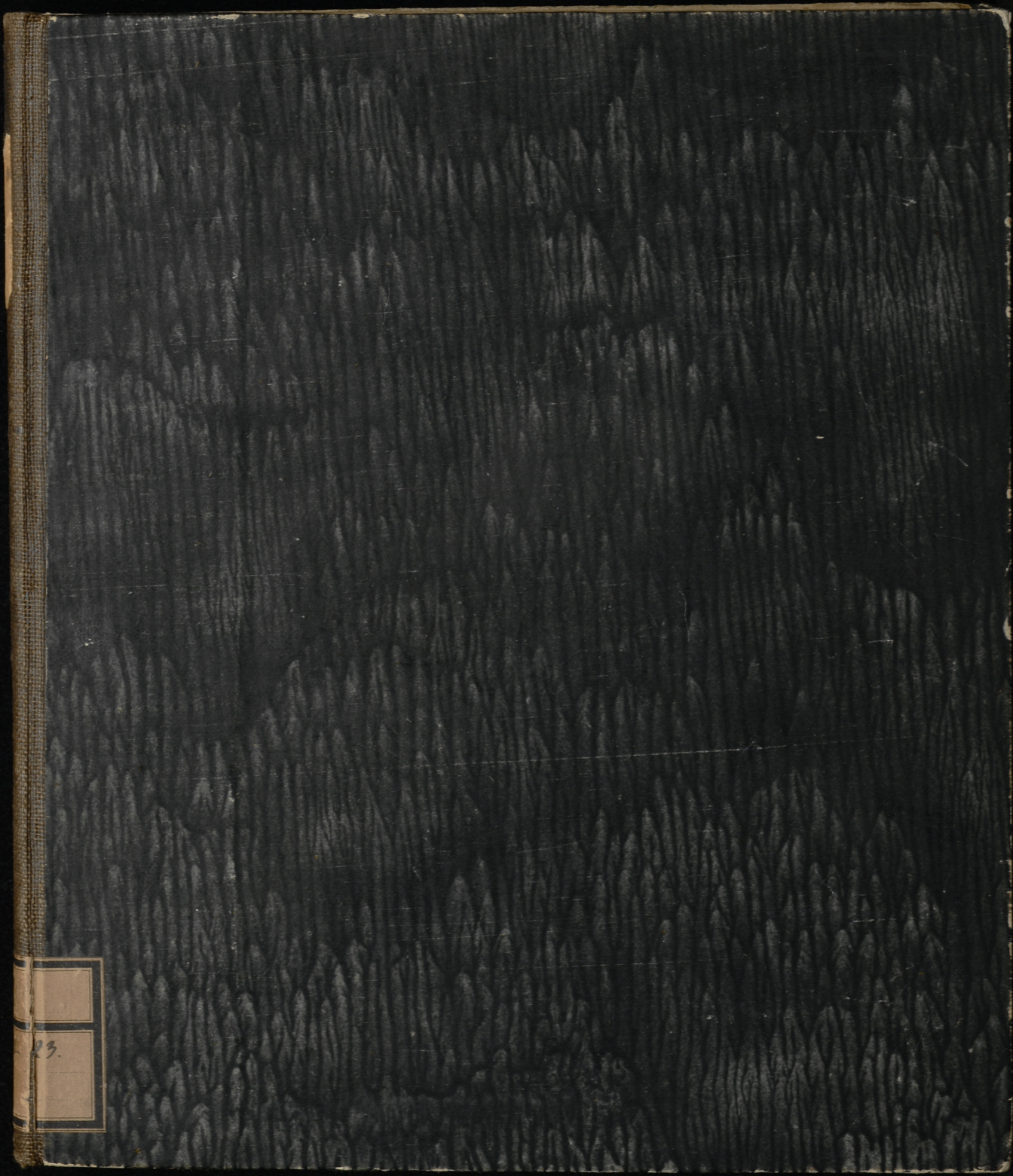
Demnach Ihre Königl. May. zu Dennemarck Norwegen/ Friderich der Vierte/ Unser allergnädigster König und Herr/ hiesigen Fuhrleuten zu besserer Ordnung und Conservation deroselben/ eine Fuhr-Rolle gleich andern dero Städten/ allergnädigst ertheilet ... Als hat Magistratus dieser Stadt vor nöthig befunden/ solches zur öffentlichen Notiz zubringen/ damit die Reisenden wissen können sich dieser Beqvemlichkeit zu gebrauchen. Glückstadt/ den 10. Martii. Anno 1706.

[S.l.], 1706

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828652961>

Druck Freier  Zugang





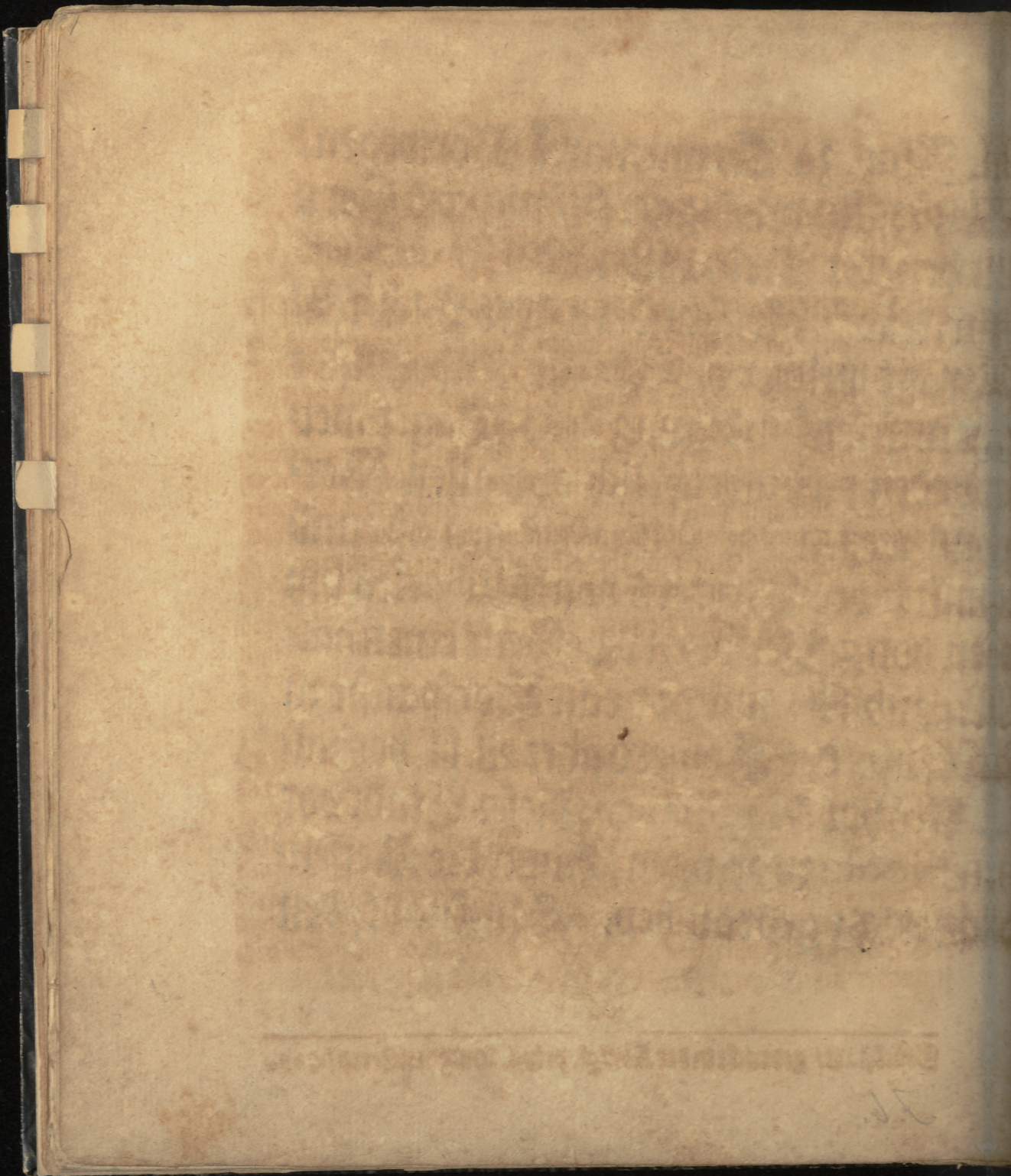
23.

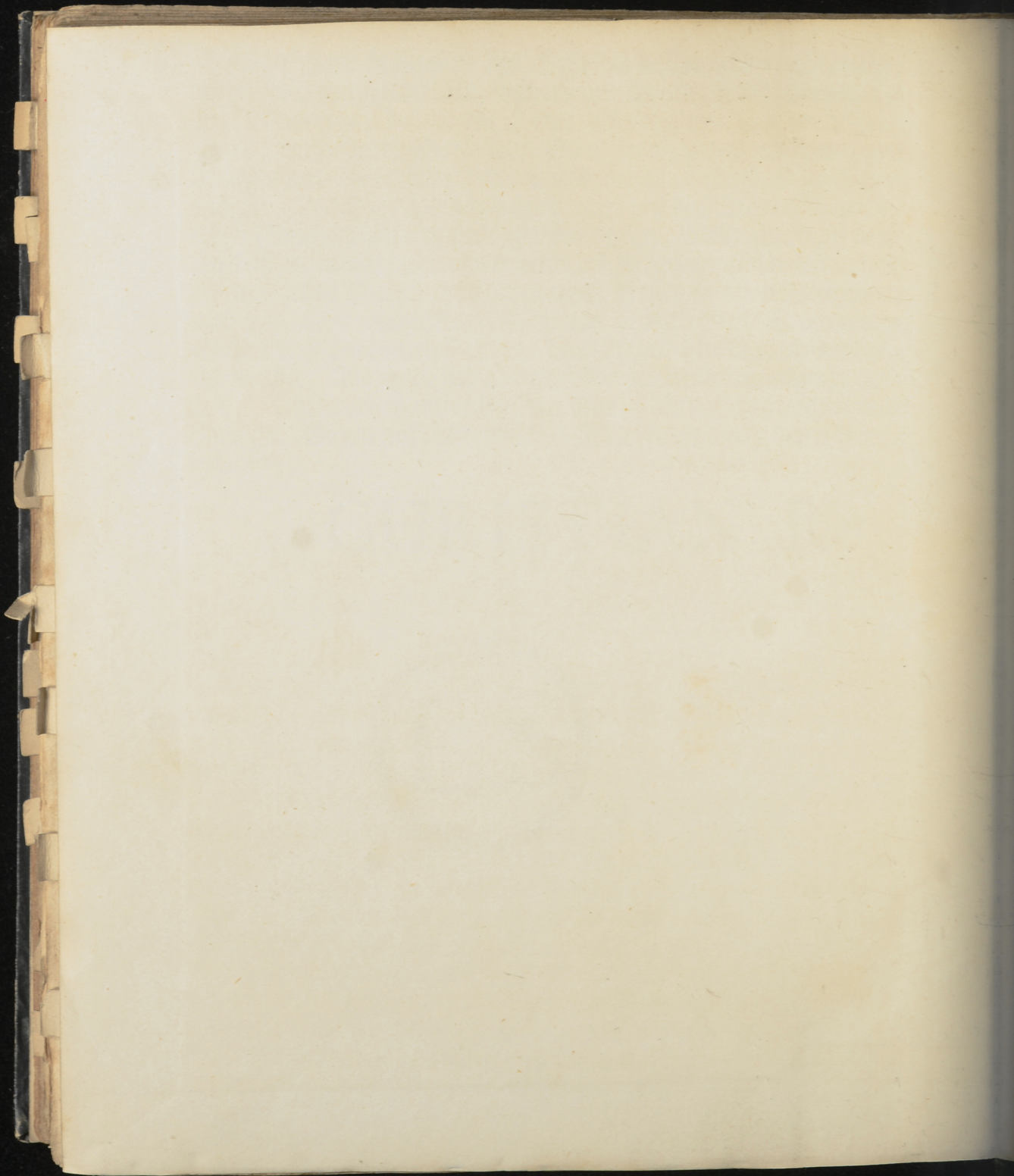
Tf. 1250 (1) bis ²²(23).
7 Holz/Platten.

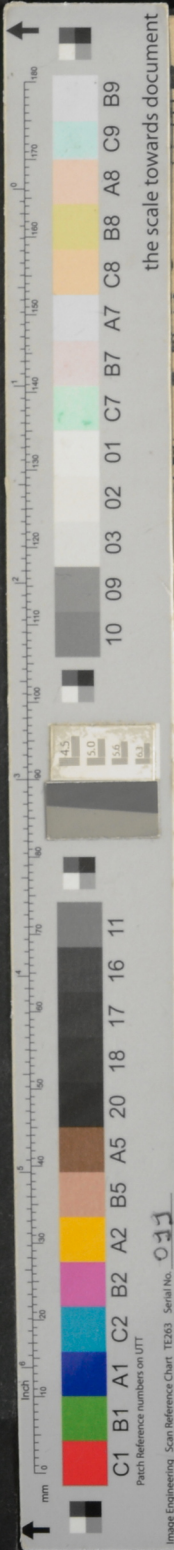
[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

F. 1.

Dennach Ihro Königl. May. zu Dennemarck Norwegen/
Friderich der Vierte/ Unser allergnädigster König und Herz/
hiesigen Fuhrleuten zu besserer Ordnung und Conservati-
on derselben / eine Fuhr- Rolle gleich andern dero Städten/
Allergnädigst ertheilet Krafft welcher dieselbe alle einheimische
und frembde Leute führen / ins künfftige auf Ankündigung dero Wagenmei-
sters welcher vorihro Marx Junge geworden / ohnwegerlich ohn allen Ver-
zug verrichten / und sich des Fuhrlohns wegen der Billigkeit gemäß / und
nach der Königl. Ordonance / als nemlich des Winters von Michaelis bis
Ostern vor einen Wagen mit 2. Pferden von 3. Personen die Meile einen hal-
ben Rthaler / des Somers aber 20. fl. Lübisck / und vor eine Vorspanne zu
Winters-zeit mit 2. Pferden 2. Mark Lüb. / des Somers aber 28. fl. verhal-
ten sollen / vor den Wagenmeister 3. fl. Als hat Magistratus dieser Stadt vor
nöthig befunden / solches zur öffentlichen Nutz zubringen / damit die Reisen-
den wissen können sich dieser Bequemlichkeit zu gebrauchen. Glückstadt / den
10. Martii. Anno 1706.







der Todes-Straffe, ohne Ansehen der Person, und
Exception, oder was für Ursache jemand auch vor-
ausbleiblich unterworfen seyn; Diejenigen aber,
muthwilligen Balgen und Duelliren ums Leben
er nachgehends besagter massen, zur Todes-Straffe
en mögten, von des Scharfrichters Knechten, nach
rdentlicher Gerichts-Stelle hingeschleppt, und allda
algen eingescharrt werden sollen. Gleich dann auch
sich in solchen Fällen zum Ausfordern und Secondi-
cher massen gebrauchen lassen, gleicher Strafe unter-
sollen. Und da Wir nun so viel mehr gerechte Ur-
solchem schädlichen und unchristlichen Unwesen Ein-
nachdemahl in Unserm Kriegs- Articul, Gesetze-
ungen, zulänglich versehen, daß einem jeden, welchem
et, es bestehe in Worten oder Wercken, wiederfähret,
ichen Weg Rechtens, zu Salvirung seiner Ehre und
ths, rechtliche Satisfaction erlangen, mithin den
Schaden, so Unserm Dienst, durch das liederliche Bal-
liren zugefüget wird, sowohl als der Gefahr, darin
antzen, sich in Ansehung des Verlustes ihrer ewigen
wis stürzen, vorgebogen werden kan; Als ist hitemit
ädigster Wille und Befehl, daß alle und jede, die Uns
Dienst verpflichtet, und zu Unserer Armee gehörig,
bis zum Niedrigsten / sich nach dieser Unserer Aller-
erordnung allerunterthänigst und gehorsamst rich-
des ordentlichen Rechts gebrauchen, des erwehnten
und unchristlichen muthwilligen Balgens und Duell-
halten / so lieb ihnen ist Unsere Höchste Ungnade,
usbleiblichen Erfolg der jetzt angedroheten Straffe,
Gebieten und befehlen anben, Unseren das Com-
ilitair - Etats führenden Generals - Personen und
ten Unserer Bestungen / auch sämtlichen Chefs deret-
hitemit Allergnädigst, daß sie nicht allein in allen der-
instig etwa begebenden Fällen, mit allem Ernst dar-
ondern auch übrigen sich äusserst angelegen seyn las-
in diesem Fall unter der Hand vorgehende und sonder
Erfolg

X 2